



Merkblatt Schülersaustausch / Schüleraustausch

I. Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

1. Falls sich der Auslandsaufenthalt in der **Jahrgangsstufe 11 über 1 Jahr erstreckt oder in 11/2 erfolgt**, ist die Fortsetzung der Schullaufbahn in Jahrgangsstufe 12 nur möglich, wenn auf dem letzten Zeugnis im Durchschnitt mindestens befriedigende, keine nicht ausreichenden und in den Fächern mit schriftlichen Arbeiten (D, M, 1. Und 2. Fremdsprache, Differenzierungsbereich II) höchstens eine ausreichende Leistung ausgewiesen sind.
Falls die o. g. Voraussetzungen nicht erfüllt werden, muss der Schüler nach seiner Rückkehr die Schullaufbahn wieder in der Jahrgangsstufe 11 aufnehmen.
2. Vor Beginn des Aufenthaltes müssen die Erziehungsberechtigten bei der Schulleitung einen **Antrag auf Beurlaubung** stellen. Diesem Antrag sind eine Ablichtung des letzten Zeugnisses, die Bestätigung der vermittelnden Organisation sowie die Aufnahmebestätigung der Gastschule (sofern sie schon vorliegen) beizufügen. Das Formblatt zur Ermittlung der Voraussetzungen für eine Genehmigung ist in der Schule erhältlich.
Der Antrag auf Beurlaubung muss **spätestens 8 Wochen vor Beginn des Aufenthaltes** vollständig bei der Schule eingehen. Wir bitten allerdings aus organisatorischen Gründen darum, den Antrag auf Beurlaubung sehr frühzeitig zu stellen, d. h. sobald das Vorhaben feststeht. Der Name der Gastschule sowie der genaue zeitliche Rahmen des Auslandsaufenthaltes können nachgereicht werden.
3. Da der Unterricht in der entsprechenden Jahrgangsstufe im Ausland teilweise von anderen Lernzielen und Inhalten bestimmt ist, können bei der Rückkehr in einigen Fächern Defizite auftreten. Die Schüler verpflichten sich, diese Defizite umgehend und selbständig auszugleichen.
4. Nach Rückkehr aus dem Ausland können die sprachlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung des Latinums erworben werden. Das Latinum wird erst nach bestandenerm Abitur zuerkannt. Einzelheiten werden mit dem Stufenkoordinator abgesprochen.
Eine Vorableistung dieser Prüfung ist grundsätzlich nicht möglich.

II. Erstellung von Gutachten des Klassenlehrers für private Auslandsaufenthalte

(die vom Regierungspräsidenten unterstützten Auslandsaufenthalte unterliegen besonderen Bedingungen)

Obwohl der Abschluss eines Vertrages zwischen Eltern und privater Austauschorganisation nicht auf der Basis des bestehenden Schulverhältnisses erfolgt, ist die Schule gerne bereit, ein Gutachten zu erstellen, selbst wenn es sich nur um einen dreimonatigen Aufenthalt handelt.

Für Aufenthalte in einem englischsprachigen Land schlägt die Schule aus organisatorischen Gründen ein standardisiertes Formular vor, welches dem Formular der Organisation mit dem Vermerk „siehe Anlage“ („see enclosure“) beigelegt werden sollte. Wir bitten darum, diese Gutachten in Fotokopie zur Wiederverwendung bei möglichen weiteren Bewerbungen aufzubewahren.

III. Erfahrungsbericht nach dem Auslandsaufenthalt

Nach ihrem Auslandsaufenthalt erstellen die Schülerinnen und Schüler einen informativen Bericht über ihre Zeit an der ausländischen Schule, ihr Leben in der Gastfamilie und Eindrücke, die sie über Land und Leute gewonnen haben. Die besten Berichte werden in der Schulzeitschrift „Der Turm“ veröffentlicht.

21. August 2007

V. Bittner, OStD
(Schulleiterin)

J. Pieper M.A., OStR
(Beauftragter für den Schüleraustausch)